



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 62/2024
vom 20. Juni 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7955
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 20. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Verviers, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Gibt es keine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen der Situation von Eheleuten, die sich für eine Regelung der Gütertrennung entschieden haben, und derjenigen der Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, indem Erstere in Anbetracht des Wortlauts von Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches die vorrangige Zuteilung des in Ungeteiltheit erworbenen Gutes, das der Familie als Wohnung gedient hat, beantragen können, während Letztere dies nicht tun können, obwohl während des Zusammenlebens der Schutz derselben Wohnung in gleich lautender Weise formuliert ist, was diese beiden Kategorien von Personen betrifft (Artikel 1477 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches, der ausdrücklich auf Artikel 215 desselben Gesetzbuches verweist), und diese beiden Kategorien von Personen, die Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat sind, oder wenn es ernsthafte Hinweise auf solche Verhaltensweisen gibt, bei der

Beendigung des Zusammenlebens die gleichen Vorrechte im Rahmen der vorläufigen Zuteilung derselben Wohnung genießen (Artikel 1253^{ter}/5 des Gerichtsgesetzbuches)?

Falls diese Frage bejahend beantwortet werden sollte, ersucht das Gericht den Verfassungsgerichtshof, die folgende Frage zu prüfen:

Verstößt Artikel 2.3.14 § 2 zweiter Satz des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft sich für eine Vermittlung in Strafsachen entscheidet, das Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 405, 409 §§ 1 bis 3 und 5 und 422^{bis} des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393 bis 397, 401, 404 und 409 § 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat nicht über die Möglichkeit verfügt, sich auf den zweiten Satz der Gesetzesbestimmung zu stützen, indem es sich nicht auf eine formell rechtskräftige Entscheidung berufen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches mit der Überschrift « Vorrangige Zuteilung bei Ehescheidung » bestimmt:

« § 1. Endet der eheliche Güterstand durch Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 229 des früheren Zivilgesetzbuches, Trennung von Tisch und Bett oder gerichtliche Gütertrennung, kann jeder der Ehepartner im Laufe des Liquidationsverfahrens beim Familiengericht zu seinen Gunsten die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2.3.13 beantragen.

§ 2. Das Gericht entscheidet unter Beachtung der Interessen, die jeder der Ehepartner geltend machen kann, und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten desjenigen, der gegebenenfalls die Zuzahlung wird leisten müssen.

Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wird dem Antrag stattgegeben, den der Ehepartner einreicht, der Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403, 405, 409 §§ 1 bis 3 und 5 und 422^{bis} des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393 bis 397, 401, 404 und 409 § 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat gewesen ist, wenn der andere Ehepartner aus diesem Grund durch eine formell rechtskräftige Entscheidung als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist ».

Artikel 2.3.13 des Zivilgesetzbuches, auf den Artikel 2.3.14 verweist, trägt die Überschrift « Vorrangige Zuteilung im Todesfall ». Er bestimmt:

« Endet der eheliche Güterstand durch den Tod eines der Ehepartner, kann der längstlebende Ehepartner sich gegebenenfalls gegen Zuzahlung vorrangig Folgendes zuteilen lassen, sofern es zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Vermögen gehört, das sich ausschließlich zwischen den Ehepartnern in Ungeteiltheit befindet:

1. eines der unbeweglichen Güter, das der Familie als Wohnung dient,
2. den dort vorhandenen Hausrat,
3. die Güter, die er für die Berufsausübung oder den Betrieb seines Unternehmens verwendet ».

B.1.2. Artikel 2.3.14 § 1 des Zivilgesetzbuches sieht für jeden der Ehepartner die Möglichkeit vor, im Laufe des Liquidationsverfahrens die vorrangige Zuteilung « eines der unbeweglichen Güter, das der Familie als Wohnung dient » zu beantragen, wenn der eheliche Güterstand durch Scheidung wegen der unheilbaren Zerrüttung, durch die Trennung von Tisch und Bett oder durch die Gütertrennung endet.

Wenn einer der Ehepartner oder beide Ehepartner einen solchen Antrag stellen, entscheidet das Gericht unter Beachtung der Interessen jedes der Ehepartner und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten desjenigen, der gegebenenfalls die Zuzahlung leisten müssen (Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 1).

Für diesen breiten Ermessensspielraum gilt eine Ausnahme im Fall häuslicher Gewalt: Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wird dem Antrag auf vorrangige Zuteilung stattgegeben, wenn er von dem Ehepartner gestellt wird, der Opfer einer der in Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 erwähnten Gewalttaten oder eines Versuchs solcher Taten gewesen ist, wenn der andere Ehepartner aus diesem Grund durch eine formell rechtskräftige Entscheidung als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist.

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er vorsieht, dass im Güterstand der Gütertrennung verheiratete Ehepartner die vorrangige Zuteilung des in Ungeteiltheit erworbenen Gutes, das der Familie als Wohnung gedient hat, beantragen können, während gesetzlich Zusammenwohnende diese Möglichkeit nicht haben. Diesbezüglich hat das vorliegende Rechtsprechungsorgan festgestellt, dass diese zwei Personenkategorien jedoch während des Zusammenlebens den gleichen Schutz der Familienwohnung genießen

(Artikel 215 und 1477 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches) und auch im Rahmen der vorläufigen Zuteilung der Familienwohnung im Fall häuslicher Gewalt gleich behandelt werden (Artikel 1253^{ter}/5 des Gerichtsesetzbuches).

Für den Fall, dass in Beantwortung der ersten Vorabentscheidungsfrage eine Verfassungswidrigkeit festgestellt wird, fragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof, ob Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft sich für eine Vermittlung in Strafsachen entscheidet, das Opfer einer der in dieser Bestimmung aufgezählten Gewalttaten nicht das Recht genießen kann, sich grundsätzlich die Familienwohnung zuteilen zu lassen, wenn es sich nicht auf eine formell rechtskräftige Entscheidung berufen kann.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Aus der Formulierung der ersten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied zwischen im Güterstand der Gütertrennung verheirateten Ehepartnern und gesetzlich Zusammenwohnenden befragt, insofern Erstere die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung nach der Scheidung beantragen können, während Letztere nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind.

B.4.1. Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches findet seinen Ursprung in Artikel 1389/2 des früheren Zivilgesetzbuches, der selbst seinen Ursprung findet in Artikel 1447 des früheren Zivilgesetzbuches.

B.4.2. Artikel 1447 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 « über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände » und abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Januar 2003 « zur Zuerkennung der Familienwohnung an den Ehepartner oder den gesetzlich Zusammenwohnenden, der Opfer von körperlichen Gewalttaten seitens seines Partners ist, und zur Ergänzung von Artikel 410 des Strafgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 28. Januar 2003) sowie durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. April 2007 « zur Reform der Ehescheidung » (nachstehend: Gesetz vom 27. April 2007), behält die vorrangige Zuteilung

der Familienwohnung im Fall einer Scheidung Ehepartnern vor, die in einem Güterstand, der ein gemeinsames Vermögen vorsieht, verheiratet waren.

B.4.3. In seinem Entscheid Nr. 28/2013 vom 7. März 2013 (ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.028) hat der Gerichtshof entschieden, dass der Behandlungsunterschied zwischen Ehepartnern, die in einem Güterstand verheiratet waren, der ein gemeinsames Vermögen vorsieht, und Ehepartnern, die im Güterstand der Gütertrennung verheiratet waren, der sich aus dem Umstand ergab, dass der vorerwähnte Artikel 1447 des früheren Zivilgesetzbuches die vorrangige Zuteilung der ersten Kategorie von Ehepartnern vorbehielt, vernünftig gerechtfertigt ist (B.8, Absatz 1). Er hat jedoch auch entschieden, dass « es [...] dem Gesetzgeber jedoch ebenfalls kein Vorwurf gemacht werden [könnte], wenn er den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung auf eine Familienwohnung ausdehnen würde, die ungeteiltes Eigentum der Ehepartner wäre, ungeachtet ihres ehelichen Güterstandes » (B.8, Absatz 2).

B.4.4. Durch die Artikel 9 und 26 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Erbschaften und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » (nachstehend: Gesetz vom 22. Juli 2018) hat der Gesetzgeber die Regeln über die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung im Fall einer Scheidung mit geringfügigen Abänderungen in Artikel 1389/2 des früheren Zivilgesetzbuches, der Bestandteil der allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 (« Allgemeine Bestimmungen ») von Titel V (« Eheliche Güterstände ») des früheren Zivilgesetzbuches ist, die auf alle Güterstände anwendbar sind, verschoben, sodass diese Regeln nunmehr auf alle Ehepartner Anwendung finden, unabhängig von ihrem ehelichen Güterstand.

Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Juli 2018 wurde die Ausweitung der Möglichkeit, die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung zu beantragen, auf alle Ehepartner insbesondere unter Verweis auf den vorerwähnten Entscheid Nr. 28/2013 begründet:

« Les règles en matière d'attribution préférentielle du logement familial, des meubles meublants et des biens professionnels sont transférées vers la partie générale du droit des régimes matrimoniaux (titre V, chapitre Ier) de sorte qu'elles s'appliquent désormais à tous les époux quel que soit le régime matrimonial choisi. L'article 1389/1 du Code civil proposé règle

l'attribution après le décès (l'article 1446 actuel du Code civil) et l'article 1389/2 du Code civil proposé règle l'attribution après le divorce, la séparation de corps ou la séparation de biens (l'actuel article 1447 du Code civil; *infra*). Cette application étendue avait déjà été plaidée par une partie de la doctrine, mais vivement contestée par d'autres auteurs, qui invoquaient le manque de fondement juridique. La Cour constitutionnelle a en outre estimé, dans un arrêt du 7 mars 2013, que le fait que l'attribution préférentielle ne s'appliquait pas à un logement familial appartenant en indivision à des époux mariés sous le régime de la séparation de biens ne violait pas le principe d'égalité (arrêt n° 28/2013). ' L'on ne pourrait pas non plus reprocher au législateur d'étendre le champ d'application de la disposition en cause à un logement familial qui est la propriété indivise des époux, quel que soit le régime matrimonial ', selon la Cour. Cette mesure est à présent prise.

Par conséquent, à la fin du régime matrimonial, les époux peuvent désormais demander l'attribution préférentielle du logement familial et des meubles meublants sur lesquels ils peuvent tous les deux faire valoir des prétentions à la propriété, que ce soit dans une communauté dissoute ou dans une indivision » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2848/001, SS. 39-40. Siehe auch SS. 66-67).

Und:

« À maints égards, le droit actuel établit une distinction entre la réglementation applicable aux conjoints mariés sous un régime de communauté, d'une part, et celui applicable aux conjoints mariés sous un régime de séparation de biens, d'autre part. Pour un certain nombre de règles, une partie de la doctrine plaide déjà, *de lege lata*, pour une application par analogie aux conjoints mariés sous un régime de séparation ou du moins pose la question de la pertinence de la distinction.

Dans la présente initiative législative, il est dès lors proposé d'appliquer également dans des régimes de séparation certaines règles qui, selon une interprétation légaliste, s'appliquent exclusivement aux régimes de communauté. L'objectif est uniquement de prévoir une base juridique pour l'application de règles bien déterminées dans des régimes de séparation et non d'adopter une position sur l'application par analogie d'autres règles encore, sujet qui fait débat dans la doctrine.

Dans un premier temps, quelques règles qui figurent actuellement dans les articles relatifs au partage dans le régime légal sont déplacées dans les dispositions générales qui s'appliquent à tous les régimes matrimoniaux. Il s'agit des articles sur l'attribution par préférence du logement familial et des biens professionnels à l'un des conjoints (les articles 1446 et 1447 actuels du Code civil) [...]. En effet, on peut difficilement justifier pourquoi l'application de dispositions qui protègent le milieu de vie et l'exercice de la profession des conjoints [...] ne devrait être possible que lorsque ces biens sont en communauté entre les deux conjoints et non lorsque les deux conjoints peuvent faire valoir des droits sur ces biens d'une autre manière, notamment parce qu'ils possèdent ces biens en indivision » (ebenda, S. 21-22).

Unter Bezugnahme auf die Entscheide des Gerichtshofes Nrn. 28/2013 und 130/2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.130) hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt, dass die Anwendung bestimmter Regeln des Güterstands der Gütergemeinschaft wie die

vorrangige Zuteilung auf den Güterstand der Gütertrennung « nicht gegen die übergeordneten Grundsätze des Verfassungs- oder Völkerrechts verstößt und einer Ermessensentscheidung des Gesetzgebers entspricht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2848/002, S. 11).

B.4.5. Artikel 1389/2 des früheren Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 58 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2022 « zur Einfügung von Buch 2 Titel 3 ‘ Vermögensrecht in Paargemeinschaften ’ und von Buch 4 ‘ Erbschaften, Schenkungen und Testamente ’ des Zivilgesetzbuches (nachstehend: Gesetz vom 19. Januar 2022) aufgehoben. Sein Inhalt wurde in Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches « ohne andere Änderungen als die des an seine neue Nummerierung angepassten Verweises auf eine andere Bestimmung des vorliegenden Titels » übernommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1272/001, S. 34).

B.4.6. Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches ist Bestandteil von Kapitel 2 (« Allgemeine Bestimmungen ») von Untertitel 1 (« Eheliche Güterstände ») von Titel 3 (« Vermögensrecht in Paargemeinschaften ») von Buch 2 (« Personen, Familie und Vermögensrecht in Paargemeinschaften ») des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Januar 2022. Wie Artikel 1389/2 des früheren Zivilgesetzbuches, den er ersetzt, findet Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches auf alle Ehepartner Anwendung, unabhängig von ihrem ehelichen Güterstand. Hingegen gilt er nicht für gesetzlich Zusammenwohnende.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.5.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der in B.3 erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf der Rechtsstellung, für die sich das Paar entschieden hat. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.7. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Juli 2018, das der Ursprung für die Ausweitung der Möglichkeit, die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung im Fall einer Scheidung zu beantragen, auf alle Kategorien von Ehepartnern ist, sind die Gründe nicht angegeben, aus denen diese Möglichkeit nicht auch den gesetzlich Zusammenwohnenden zuerkannt wurde. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Januar 2022 sind sie auch nicht präzisiert. Laut dem Ministerrat ist die Entscheidung des Gesetzgebers, die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung nicht auf gesetzlich Zusammenwohnende auszuweiten, Teil einer Ermessensentscheidung, die vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8.1. Die Ehe und das gesetzliche Zusammenwohnen unterscheiden sich von anderen Formen des Zusammenlebens durch eine öffentliche Verpflichtung, die sie erfordern (EuGHMR, Große Kammer, 29. April 2008, *Burden gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:0429JUD001337805, § 65; 10. Februar 2011, *Korosidou gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0210JUD000995708, § 70; Große Kammer, 3. April 2012, *Van der Heijden gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2012:0403JUD004285705, § 69).

Diese beiden institutionalisierten Formen des Zusammenlebens unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner als auch hinsichtlich ihrer jeweiligen Vermögenssituation voreinander.

Das gesetzliche Zusammenwohnen bietet den zwei Personen, die es verbindet, einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist.

B.8.2. Der Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Ehegatten und der des gesetzlich Zusammenwohnenden kann in bestimmten Fällen einen Behandlungsunterschied zwischen diesen zwei Kategorien von Personen rechtfertigen, wenn dieser Unterschied mit dem Ziel der fraglichen Maßnahme zusammenhängt.

B.9.1. Artikel 2.3.14 § 1 des Zivilgesetzbuches sieht ein Recht zugunsten des ehemaligen Ehepartners vor, die Übernahme eines der unbeweglichen Güter, das der Familie als Wohnung gedient hat und das zum zu teilenden ungeteilten Vermögen gehört, auf der Grundlage einer Schätzung gegebenenfalls gegen eine Ausgleichszahlung zu beantragen.

Diese Teilungsverrichtung weicht vom Grundsatz der Teilung in Natur ab. Jedoch weicht sie nicht vom Grundsatz der Gleichwertigkeit der Anteile ab: Der Wert des betreffenden unbeweglichen Gutes wird auf den Anteil des ehemaligen Ehepartners an der ungeteilten Masse angerechnet, wobei dieser eine Zuzahlung leisten muss, wenn dieser Wert über dem seines Anteils liegt. Die vorrangige Zuteilung ermöglicht es dem ehemaligen Ehepartner, dem sie zugute kommt, den öffentlichen Verkauf des unbeweglichen Gutes oder dessen Zuteilung durch Auslösung zu vermeiden. Sie hat keine entschädigende Beschaffenheit.

Das Gericht entscheidet auf Antrag des ehemaligen Ehepartners unter Beachtung « der Interessen, die jeder der Ehepartner geltend machen kann » und « unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten desjenigen, der gegebenenfalls die Zuzahlung leisten muss » (Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Diese Kriterien ersetzen seit der Reform von 2018 die früheren Kriterien der « gesellschaftlichen und familiären Interessen » der Ehepartner und der « Ausgleichs- oder Forderungsrechte zugunsten des anderen Ehegatten ». Sie sollen es dem Gericht ermöglichen, « eine inklusive Abwägung vorzunehmen, ohne dass es sich auf im Voraus festgelegte Interessen zu beschränken hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2848/001, S. 42).

B.9.2. Die Möglichkeit, die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung zu beantragen, bezweckt daher, den Verbleib der Familienwohnung nach der Scheidung in Abhängigkeit von den Interessen – im weitesten Sinne – der Ehepartner, die vom Gericht in tatsächlicher Hinsicht beurteilt werden, zu regeln. Sie ermöglicht es einem ehemaligen Ehepartner, der dies möchte, den Anteil des anderen an einem der unbeweglichen Güter, das als Familienwohnung dient, zu erwerben und so den Ort der früheren Lebensgemeinschaft zu erhalten.

Die Möglichkeit, die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung zu beantragen, soll auch eine Mindestsolidarität und die Gutgläubigkeit zwischen den ehemaligen Ehepartnern sicherstellen, deren Notwendigkeit vor allem bei der Auflösung der Ehe besteht. Diese Möglichkeit ist nämlich geeignet, den Missbrauch zu bekämpfen, den einer der ehemaligen

Eheleute mit dem Recht begehen kann, den öffentlichen Verkauf der Familienwohnung zu verlangen, deren ungeteilte Eigentümer sie sind.

B.9.3. Die vorerwähnten Ziele, die der vorrangigen Zuteilung der Familienwohnung zugrunde liegen, gelten für jede institutionalisierte Form des Zusammenlebens.

Wie im Güterstand der Gütertrennung verheiratete Ehepartner sind gesetzlich Zusammenwohnende, die gemeinsam ein unbewegliches Gut erwerben, ungeteilte Eigentümer dieses Gutes. Wenn dieses unbewegliche Gut als « Hauptwohnung der Familie » dient, das heißt, wenn es als tatsächliche Wohnung der Familie oder eines Teils von ihr dient (Kass., 29. April 2011, C.10.0132.N, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20110429.1), unterliegt es während des Zusammenlebens im Fall einer Ehe und im Fall des gesetzlichen Zusammenwohnens einem ähnlichen Schutz (Artikel 215 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches, der aufgrund von Artikel 1477 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches für auf gesetzlich Zusammenwohnende entsprechend anwendbar erklärt wurde).

Nach der Scheidung oder nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens können die ehemaligen Ehepartner oder die ehemaligen gesetzlich Zusammenwohnenden jederzeit das Familiengericht mit einem Antrag auf Auseinandersetzung und Verteilung dieser ungeteilten Rechtsgemeinschaft befassen (Artikel 572*bis* Nr. 10 des Gerichtsgesetzbuches).

Sowohl die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens als auch das Ende der Ehe machen es notwendig, eine Mindestsolidarität und Gutgläubigkeit zwischen den ehemaligen Partnern sicherzustellen, indem es ihnen oder einem von ihnen ermöglicht wird, den Ort der früheren Lebensgemeinschaft durch einen Antrag auf vorrangige Zuteilung der Familienwohnung, der unter Berücksichtigung der Interessen jedes der ehemaligen Partner beurteilt wird, beizubehalten. Ebenso begründen sowohl die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens als auch das Ende der Ehe die Verpflichtung, in der gleichen Weise auf die Interessen der minderjährigen Kinder, die durch Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung geschützt sind, zu achten.

Der Umstand, dass das gesetzliche Zusammenwohnen eine flexiblere und unsicherere Form des Zusammenlebens als die Ehe ist, rechtfertigt es nicht, dass die vorrangige Zuteilung der Familienwohnung im Fall der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens nicht

beantragt werden kann, wenn die beiden ehemaligen Partner deren ungeteilte Eigentümer waren. Die Art der Form des institutionalisierten Zusammenlebens, die das Paar gewählt hat, ist hinsichtlich des Ziels der fraglichen Bestimmung nicht sachdienlich.

B.9.4. Zudem kann das Fehlen einer ähnlichen Maßnahme wie der in Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Maßnahme, die auf gesetzlich Zusammenwohnende anwendbar ist, unverhältnismäßige Folgen für die ehemaligen gesetzlich Zusammenwohnenden haben, indem sie diese oder einen von ihnen zwingt, die Familienwohnung nach einer Versteigerung mit Dritten und gegebenenfalls dem anderen ehemaligen gesetzlich Zusammenwohnenden im Rahmen eines öffentlichen Verkaufs zu erwerben.

Diese Lücke hat zudem unverhältnismäßige Folgen für einen gesetzlich Zusammenwohnenden, der Opfer häuslicher Gewalt gewesen ist, für die sein ehemaliger Partner durch eine formell rechtskräftige Entscheidung für schuldig erklärt worden ist. Er kann nämlich nicht in den Genuss des Rechts kommen, sich grundsätzlich die Familienwohnung auf der Grundlage von Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zuteilen zu lassen.

B.10. Der in B.3 genannte Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

Diese Verfassungswidrigkeit ergibt sich nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus dem Fehlen einer Bestimmung, die vorsieht, dass gesetzlich Zusammenwohnende, die ein Gut in Ungeteiltheit erworben haben, das als Familienwohnung dient, nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens die vorrangige Zuteilung dieses Gutes beantragen können.

Bis zum Eingreifen des Gesetzgebers obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, der festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, indem es die in Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Regelung entsprechend auf gesetzlich Zusammenwohnende anwendet.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.11. Laut dem Ministerrat ist die zweite Vorabentscheidungsfrage unzulässig, da das vorliegende Rechtsprechungsorgan nicht angibt, welche Personenkategorien zu vergleichen sind.

B.12.1. Aus der Formulierung der zweiten Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof fragt, ob Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches und insbesondere das darin vorgesehene Erfordernis einer formell rechtskräftigen Entscheidung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft sich für eine Vermittlung in Strafsachen entscheidet, das Opfer einer in dieser Bestimmung erwähnten Tat der häuslichen Gewalt nicht das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht genießen kann, sich grundsätzlich die Familienwohnung bevorzugt zuteilen zu lassen, wenn es sich nicht auf eine formell rechtskräftige Entscheidung berufen kann.

B.12.2. Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches sieht vor, dass das Familiengericht - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände - dem Antrag auf vorrangige Zuteilung der Familienwohnung, der von dem ehemaligen Ehepartner, der Opfer häuslicher Gewalt gewesen ist, stattgibt, « wenn der andere Ehepartner aus diesem Grund durch eine formell rechtskräftige Entscheidung als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist ».

B.12.3. Die Vermittlung in Strafsachen, auf die sich die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht, ist das Verfahren des « Erlöschen[s] der Strafverfolgung durch Ausführung von Maßnahmen und Einhaltung von Bedingungen », das in Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. März 2018 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts » (nachstehend: Gesetz vom 18. März 2018), erwähnt ist.

Dieses Verfahren, das auch « Verfahren Vermittlung und Maßnahmen » genannt wird, umfasst zwei verschiedene Teile: einerseits einen Teil zu den « Maßnahmen », die beim Verdächtigen ansetzen, und andererseits einen Teil zu der « Vermittlung » zwischen dem Verdächtigen und dem Opfer.

Artikel 216ter § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches sieht vor, dass der Prokurator des Königs in dem Fall, dass die Handlung, die eine Straftat darstellt, nicht derartig zu sein scheint, dass sie mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder mit einer schwereren Strafe geahndet werden muss, und vorausgesetzt, dass der Tatverdächtige « gegebenenfalls seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Tat anerkennt », den Verdächtigen dazu auffordern kann, den Schaden zu entschädigen oder zu ersetzen und einer oder mehrerer Maßnahmen zuzustimmen.

Ist durch die Straftat einem Opfer, das bekannt ist, Schaden zugefügt worden, kann der Prokurator des Königs das Opfer und den Verdächtigen auffordern, einer Vermittlung über die Entschädigung oder den Schadenersatz sowie über deren Regelung zuzustimmen (Artikel 216ter § 1 Absatz 2). Falls das Opfer es ablehnt, an der Vermittlung teilzunehmen, oder diese nicht zum Erfolg führt, kann das Verfahren von Artikel 216ter in seiner Abwesenheit fortgeführt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 43). Im zweiten Fall wird das Opfer über die Weiterführung der Akte in Bezug auf die den Täter betreffenden Maßnahmen informiert (Artikel 216ter § 2 Absatz 5).

Unabhängig von der fraglichen Situation (Straftat mit oder ohne Opfer, Opfer, das die Vermittlung akzeptiert oder nicht; *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 43) kann der Prokurator des Königs dem Verdächtigen vorschlagen, über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr eine oder mehrere in Paragraf 1 Absatz 5 erwähnte Maßnahmen auszuführen, und zwar: sich einer medizinischen Behandlung oder irgendeiner anderen angemessenen Therapie zu unterziehen, eine gemeinnützige Arbeit abzuleisten oder an einer Ausbildung teilzunehmen.

Akzeptiert der Verdächtige « Maßnahmen » in Bezug auf seine Person und « Bedingungen » in Bezug auf das Opfer (ebenda, SS. 43, 45 und 48), wird eine Vereinbarung abgeschlossen (Artikel 216ter § 2).

Wenn der Tatverdächtige alle in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen und Bedingungen, die gegebenenfalls vom zuständigen Richter homologiert wurden, erfüllt hat, erlischt die Strafverfolgung. Wenn durch die Straftat einem Dritten ein Schaden zugefügt worden ist, erlischt die Strafverfolgung nur, wenn der Verdächtige seine zivilrechtliche Haftung

für den durch die Tat entstandenen Schaden schriftlich anerkannt und den Beweis für die Entschädigung oder Wiedergutmachung des unbestrittenen Teils des Schadens und dessen Regelung vorgelegt hat. Das Erlöschen der Strafverfolgung darf weder das Recht des Opfers beeinträchtigen, seine Rechte vor dem zuständigen Zivilgericht geltend zu machen, noch die Rechte derjenigen, die in die Rechte des Opfers eintreten. Gegenüber diesen Personen gilt die Annahme des Vorschlags des Prokurators des Königs durch den Verdächtigen als eine unwiderlegbare Vermutung seines Verschuldens (Artikel 216^{ter} § 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 39).

B.12.4. Daraus folgt, dass das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches das Erlöschen der Strafverfolgung nach sich zieht, wenn der Verdächtige alle Maßnahmen und Bedingungen, die er akzeptiert hatte, erfüllt hat. Wenn dieses Verfahren jedoch unterbrochen wird oder scheitert, « zum Beispiel wenn der Verdächtige die Bedingungen, die er akzeptiert hatte, nicht beachtet », erlangt der Prokurator des Königs alle seine Befugnisse in Bezug auf die Ausübung der Strafverfolgung zurück (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 41).

Die fragliche Bestimmung führt daher nicht zu einem Behandlungsunterschied, was den Genuss des Rechts, sich grundsätzlich die Familienwohnung zuteilen zu lassen, betrifft, je nachdem, ob sich die Staatsanwaltschaft einerseits für das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches entschieden hat und dieses unterbrochen wird oder scheitert oder ob sie sich andererseits nicht für ein solches Verfahren entschieden hat. In beiden Fällen verfügt die Staatsanwaltschaft nämlich über alle ihre Befugnisse, was das Betreiben der Strafverfolgung betrifft.

B.12.5. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist dahin auszulegen, dass der Gerichtshof zu dem durch Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches eingeführten Behandlungsunterschied zwischen den Opfern von Taten häuslicher Gewalt (das heißt: die ehemaligen Ehepartner, die Opfer von Taten häuslicher Gewalt sind, und – unter Berücksichtigung der Antwort auf die ersten Vorabentscheidungsfrage – die ehemaligen gesetzlich Zusammenwohnenden, die Opfer solcher Taten sind) befragt wird, je nachdem, ob sich die Staatsanwaltschaft für das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches entschieden hat und dieses zum Erfolg geführt hat oder ob sich die Staatsanwaltschaft nicht für ein solches Verfahren entschieden hat oder dieses scheitert. Wenn sich die Staatsanwaltschaft

für ein solches Verfahren entschieden hat und der Verdächtige alle vorgesehenen Maßnahmen und Bedingungen einhält, erlischt die Strafverfolgung, sodass das Opfer von Taten häuslicher Gewalt nicht in den Genuss des Rechts kommen kann, sich grundsätzlich die Familienwohnung zuteilen zu lassen, weil es sich nicht auf eine formell rechtskräftige Entscheidung berufen kann. Wenn die Staatsanwaltschaft nicht auf das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches zurückgreift oder dieses scheitert, kann der Verdächtige vor den Strafgerichten verfolgt und durch eine formell rechtskräftige Entscheidung für schuldig erklärt werden. In diesem Fall genießt das Opfer von Taten häuslicher Gewalt das Recht, sich grundsätzlich die Familienwohnung zuteilen zu lassen.

B.13. Die Einrede wird abgewiesen.

B.14. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern das Opfer von Taten häuslicher Gewalt nicht in den Genuss der von dieser Bestimmung vorgesehenen zivilrechtlichen Schutzmaßnahme kommen kann, wenn die Staatsanwaltschaft entscheidet, auf strafrechtlicher Ebene auf das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches zurückzugreifen und wenn dieses Verfahren zum Erfolg führt.

B.15.1. Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches sieht das Recht des Opfers häuslicher Gewalt vor, sich grundsätzlich die Familienwohnung bevorzugt zuteilen zu lassen.

B.15.2. Diese Maßnahme, die ursprünglich in Artikel 1447 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 mit anderen Maßnahmen eingefügt wurde, mit denen der zivilrechtliche und strafrechtliche Schutz des Opfers von Gewalt in der Partnerschaft verbessert werden sollte, versucht, « die materiellen Folgen der Trennung abzumildern », indem sie « die Zuteilung des Familienwohnortes bevorzugt an das Opfer von Vergewaltigung, versuchtem Totschlag, versuchtem Mord, versuchter Vergiftung oder vorsätzlicher Körperverletzung, die durch den Ehepartner begangen wurden » vorsieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1693/001, SS. 3-4 und 6; DOC 50-1693/006, S. 5).

Artikel 1447 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Januar 2003, bestimmte:

« Il est fait droit, sauf circonstances exceptionnelles, à la demande formulée par l'époux qui a été victime d'un fait visé aux articles 375, 398 à 400, 402, 403 ou 405 du Code pénal ou d'une tentative d'un fait visé aux articles 375, 393, 394 ou 397 du même Code, soit lorsque l'autre époux a été condamné de ce chef par une décision coulée en force de chose jugée et que le divorce a été prononcé contre lui, soit lorsque la décision prononçant le divorce est fondée en tout ou en partie sur ce fait ».

Aufgrund dieser Bestimmung musste das Gericht grundsätzlich dem Antrag auf vorrangige Zuteilung der Familienwohnung, der von einem ehemaligen im gesetzlichen Güterstand verheirateten Ehepartner gestellt wurde, der Opfer häuslicher Gewalt war, in zwei Fällen stattgeben: entweder wenn « der Ehepartner und Täter häuslicher Gewalt deswegen formell rechtskräftig verurteilt [worden ist] » oder wenn « das Urteil, mit dem die Scheidung [ausgesprochen wurde], sich zumindest zum Teil auf diese Taten häuslicher Gewalt [stützte] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1693/005, S. 2; DOC 50-1693/006, S. 29).

B.15.3. Bei den Vorarbeiten, die dem Gesetz vom 28. Januar 2003 zugrunde lagen, wurde ursprünglich in Betracht gezogen, dass « schwerwiegende Indizien für Verhaltensweisen häuslicher Gewalt » ausreichend sein könnten, um dem nach der Scheidung gestellten Antrag auf vorrangige Zuteilung der Familienwohnung im Fall von Gewalt stattzugeben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1693/001, S. 7; DOC 50-1693/006, SS. 24-25). Diese Möglichkeit wurde letztlich durch die Annahme eines Abänderungsantrags verworfen, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« L'amendement a pour objectif de rencontrer l'une des observations ressortant de la discussion devant la Commission de la Justice : compte tenu du fait que l'attribution préférentielle du logement familial après le prononcé du divorce présente, à la différence des autres hypothèses, un caractère définitif, il paraît préférable de réserver cette attribution préférentielle aux cas dans lesquels l'époux auteur des violences conjugales a fait l'objet d'une condamnation coulée en force de chose jugée du chef de celles-ci, ou aux cas dans lesquels le jugement qui prononce le divorce se fonde au moins pour partie sur ces faits de violence conjugale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1693/005, S. 2; DOC 50-1693/006, S. 29).

Es wurde präzisiert, dass nur im zweiten Fall (Entscheidung, mit der die Scheidung ausgesprochen wird und die sich ganz oder teilweise auf Gewalttaten stützt) keine vorherige strafrechtliche Verurteilung erforderlich ist. In diesem Fall konnte der Beweis für die Taten « durch Dokumente oder Zeugen, die von dem Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat, berücksichtigt wurden » erbracht werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1693/006, SS. 29-30).

B.15.4. Dieser zweite Fall wurde sodann durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. April 2007 im Rahmen der Reform gestrichen, mit der jede Bezugnahme auf das Verschulden im Stadium der Verkündung der Scheidung gestrichen werden sollte (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nrn. 3-2068/6 und 3-2068/7).

Infolge dieser Abänderung bestimmte Artikel 1447 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches:

« Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wird dem Antrag stattgegeben, den der Ehegatte einreicht, der Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat gewesen ist, wenn der andere Ehegatte aus diesem Grund durch eine rechtskräftige Entscheidung verurteilt worden ist ».

B.15.5. Artikel 1447 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches wurde anschließend aufgehoben und ersetzt durch Artikel 1389/2 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2018. Artikel 1389/2 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmte:

« Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wird dem Antrag stattgegeben, den der Ehegatte einreicht, der Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403, 405, 409 §§ 1 bis 3 und 5 und 422*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393 bis 397, 401, 404 und 409 § 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat gewesen ist, wenn der andere Ehegatte aus diesem Grund durch eine formell rechtskräftige Entscheidung als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist ».

Bei dieser Gelegenheit ist das Recht des ehemaligen Ehepartners, der Opfer häuslicher Gewalt gewesen ist, auf die grundsätzliche vorrangige Zuteilung der Familienwohnung erweitert worden um die « Aufzählung der strafbaren Handlungen, die auch im Gesetz vom 10. Dezember 2012 über die Erbunwürdigkeit und die Erbvertretung aufgeführt sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2848/001, S. 42). Das in dem vorerwähnten Artikel 1447 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Erfordernis, dass der andere Ehepartner « [wegen häuslicher Gewalt] durch eine formell rechtskräftige Entscheidung verurteilt » worden ist, wurde außerdem ersetzt durch das Erfordernis, dass der andere Ehepartner « [wegen häuslicher Gewalt] durch eine formell rechtskräftige Entscheidung als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist » (ebenda, S. 106).

B.15.6. Artikel 1389/2 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches wurde anschließend aufgehoben und ohne Abänderung in Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches übernommen.

B.16.1. Aus den in B.15.3 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass das in Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches enthaltene Erfordernis einer formell rechtskräftigen Entscheidung, mit der der Partner in strafrechtlicher Hinsicht für schuldig befunden wird, aus der Notwendigkeit herrührt, dass die Taten häuslicher Gewalt, die die von dieser Bestimmung vorgesehene zivilrechtliche Schutzmaßnahme rechtfertigen, in Anbetracht von deren endgültiger Beschaffenheit zweifelsfrei erwiesen sein müssen.

B.16.2. Es geht außerdem aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. März 2018, mit dem das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches reformiert wurde, hervor, dass der Gesetzgeber beim Einsatz dieses Verfahrens « der Rechtsstellung des Opfers besondere Aufmerksamkeit » widmen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 48; siehe auch SS. 42-43).

Daher ist die Aufnahme des Verfahrens von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches, wie in B.12.3 erwähnt, ebenso wie das Erlöschen der Strafverfolgung nach dessen Abschluss daran gebunden, dass der Verdächtige seine zivilrechtliche Haftung für die Tat anerkennt (Artikel 216^{ter} § 1 Absatz 1 und § 5 des Strafprozessgesetzbuches). Artikel 216^{ter} § 5 sieht vor, dass das Erlöschen der Strafverfolgung zudem davon abhängig ist, dass der Verdächtige den Beweis für die Entschädigung oder Wiedergutmachung des unbestrittenen Teils des Schadens und dessen Regelung vorgelegt hat. Überdies kann das Opfer seine Rechte vor dem zuständigen Zivilgericht geltend machen; in diesem Fall gilt die Annahme des Vorschlags des Prokurators des Königs, auf das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches zurückzugreifen, durch den Verdächtigen als eine unwiderlegbare Vermutung seines Verschuldens in zivilrechtlicher Hinsicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 39).

B.16.3. Daraus folgt, dass das in Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches enthaltene Erfordernis einer formell rechtskräftigen Entscheidung, mit der der Partner in strafrechtlicher Hinsicht für schuldig befunden wird, im Hinblick auf das in B.16.1 erwähnte

Ziel nicht notwendig ist, wenn die Staatsanwaltschaft auf das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches zurückgreift und dieses zum Erfolg führt.

In diesem Fall sind die Taten häuslicher Gewalt nämlich dadurch zweifelsfrei erwiesen, dass der Verdächtige seine zivilrechtliche Haftung für sie vor der Aufnahme des Verfahrens anerkannt hat (siehe in diesem Sinne *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 40) , und durch die unwiderlegbare Vermutung seines Verschuldens in zivilrechtlicher Hinsicht, die sich aus seiner Annahme des Vorschlags der Staatsanwaltschaft, auf die gütliche Weise der Regelung der Strafverfolgung von Artikel 216^{ter} zurückzugreifen, ergibt.

B.17.1. Der in B.12.5 erwähnte Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.17.2. Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das Opfer einer Tat häuslicher Gewalt nicht in den Genuss des Rechts kommen kann, sich grundsätzlich die Familienwohnung zuteilen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft auf das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches zurückgreift und dieses zum Erfolg führt.

Da die Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es bis zum Eingreifen des Gesetzgebers dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. - Insofern Artikel 2.3.14 des Zivilgesetzbuches nicht für gesetzlich Zusammenwohnende gilt, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die vorsieht, dass gesetzlich Zusammenwohnende, die ein Gut in Ungeteiltheit erworben haben, das als Familienwohnung dient, nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens die vorrangige Zuteilung dieses Gutes beantragen können, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Artikel 2.3.14 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern das Opfer einer Tat häuslicher Gewalt nicht in den Genuss des Rechts kommen kann, sich grundsätzlich die Familienwohnung zuteilen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft auf das Verfahren von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches zurückgreift und dieses zum Erfolg führt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juni 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul